

II-12058 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

GZ 212.05.80/61-II.1/90

Wien, am 18. Juli 1990

Schriftliche Anfrage der
Abgeordneten zum Nationalrat
BURGSTALLER und Genossen betreffend
Verfahren auf Gewährung einer
Ausfuhrbewilligung für Kleinkaliber-
munition für die türkische Gendarmerie
(Nr. 5545/J-NR/1990)

5529 IAB

1990 -07- 23

zu 55451J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Burgstaller und Genossen haben am 22. Mai 1990 unter der Nr. 5545/J-NR/1990 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Verfahren auf Gewährung einer Ausfuhrbewilligung für Kleinkalibermunition für die türkische Gendarmerie gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

- "1) Wurde von Ihnen zum obengenannten Antrag der Firma Hirtenberger vom 2. November 1989 eine Stellungnahme abgegeben?
- 2) Wenn ja, welchen Inhalts?"

Ich beeohre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1) und 2):

Die in Betracht kommenden Angaben, auf die sich das Verlangen nach Auskunftserteilung bezieht, unterliegen der Amtsverschwiegenheit im Sinne des Art. 20, Abs. 3 B-VG, da die Geheimhaltung derartiger Daten im überwiegenden Interesse der betroffenen Parteien liegt.

- 2 -

Es ist nämlich unzweifelhaft im Interesse des betroffenen österreichischen Unternehmens, daß in- und ausländischen Konkurrenzbetrieben durch die in Rede stehenden Informationen keine ungerechtfertigten Vorteile erwachsen. Ferner legen ausländische Bezieher österreichischen Kriegsmaterials, insbesondere wegen des damit verbundenen Verteidigungsrisikos in der Regel großen Wert auf Geheimhaltung des Zuganges zu Kriegsmaterial. Im Falle der Nichtgewährleistung dieser Geheimhaltung wäre zu erwarten, daß die ausländischen Abnehmer in Zukunft österreichische Lieferanten nicht mehr heranziehen.

Auch der Verwaltungsgerichtshof ist in seinem Erkenntnis vom 8. Mai 1985, Zl. 84/01/0031 zu einem analogen Ergebnis hinsichtlich der Geltendmachung der Amtsverschwiegenheit in derartigen Fällen gelangt, wobei die von ihm gewählte Begründung den vorstehenden Ausführungen weitestgehend entspricht. Der Verwaltungsgerichtshof hat hiebei auch auf den Umstand hingewiesen, daß die seitens der Bundesregierung an den Rat für Auswärtige Angelegenheiten gemäß § 3a, Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540/1977 i.d.F. BGBl. Nr. 358/1982, zu erstattende Übersicht der im vorangegangenen Jahr gemäß § 3, Abs. 5 leg.cit. gemeldeten Ausfuhren von Kriegsmaterial lediglich nach Kriegsmaterialarten und geographischen Regionen zu gliedern ist.

Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten:

